

Aichacher-Friedberger- Wochenblatt.

Für Gott, König und Vaterland.

Sonntag

N^o 41.

10. Oktober 1852.

Bekanntmachung.

(Die Militär-Konscription der im Jahre 1831
geborenen Jünglinge betr.)

Nach dem Gesetze über die Ergänzung des hefe-
den Heeres vom 15. August 1848 muß dormalen die
Konscription der militärpflichtigen Jünglinge für das
Jahr 1831 vorgenommen werden.

Hiezu eignen sich alle vom 1. Jänner bis 31.
Dezember 1831 in oder außer dem Landgerichtsbezirke
Geborenen, wenn sie nur in demselben die gesetzliche
Heimath haben, sie mögen zu Hause gegenwärtig oder
abwesend, ledig oder verheirathet sein.

Zu diesem Ende haben alle Jünglinge am
Dienstag den 4. November
Vormittags 8 Uhr

entweder persönlich, oder durch Bevollmächtigte hieher
zu erscheinen, und zum Eintragen in die Conscriptions-
Liste sich zu melden. Jeder Erscheinende muß den
Namen und Stand des Conscriptionspflichtigen, sowie
den Namen, Stand und das Alter seiner Eltern und
Geschwister anzugeben wissen. Temporär sich Auf-
haltende haben sich bis zum 24. Oktober l. J. d. h. hier
zu melden.

Die Nichterscheinenden werden von Amtswegen
in die Conscriptionsliste eingeschrieben, der in den §§.
47, 48 und 50 des obenwähnten Gesetzes bezeichne-
ten Vortheilen verlustig erklärt, nach §. 68 in die
durch ihre Pflichtverletzung sich allenthalben ergebenden

Reihen, und nebenbei in eine Geldstrafe von 10 bis
20 Gulden verurtheilt.

Die Gemeindevorsteher erhalten hiemit den Auf-
trag, diese Bekanntmachung bei versammelter Gemeinde
öffentlich zu verkünden, den treffenden Jünglingen,
den Eltern und Vormündern noch besonders Nach-
richt hievon zu ertheilen, senach diesen Aufruf an dem
Gemeindebanne, an der Kirchenthür, im Wirthshause,
oder an der Hausthür des Gemeinde-Vorsteher's an-
zuheften, welcher für die genaue Befolgung dieses
Auftrages streng verantwortlich ist.

Aichach den 1. Oktober 1852.

Königl. Landgericht Aichach.
Sieger, Assessor.

Bekanntmachung.

An den Magistrat der Stadt Aichach und den
sämmlichen Gemeinde-Verwaltungen.

Es hat sich gezeigt, daß in den pfarrlichen Impf-
Conscriptionen die eingewanderten impfpflichtigen
Kinder häufig nicht verzeichnet sind, wodurch sie der
Impfpflicht leicht entgehen können.

Zur Beseitigung dieses Mißstandes werden der
Magistrat und sämmtliche Ortsvorstände angewiesen,
die in ihre Bezirke eingewanderten ungeimpften Kin-
der zu verzeichnen, und dem Gerichtsarzte inner läng-
stens bis letzten März besonders zur Anzeige zu brin-

gen, damit selbe vor dem Beginne der Impfung in die Listen eingetragen werden können.

Altsach den 26. September 1852.

Königliches Landgericht Altsach.

Wimmer.

Bekanntmachung.

Melchior Wetterle von Lattenhausen hat zur dortigen Kirche einen Jahrtrag mit 100 fl. Kapital gestiftet, was hiemit bekannt gemacht wird.

Am 2. Oktober 1852.

Bekanntmachung.

Anna Maria Beutelrod von Haberskirch, hat zur dortigen Pfarrkirche eine heilige Jahrmesse mit 40 fl. gestiftet, was hiemit bekannt gegeben wird.

Am 2. Oktober 1852.

Bekanntmachung.

Anna Maria Maier hat zur Pfarrkirche Haberskirch eine heil. Jahrmesse mit 40 fl. Kapital gestiftet, was hiemit vorchriftsmäßig bekannt gemacht wird.

Am 2. Oktober 1852.

Anzeige.

Der kgl. bayer. privilegierte

Hofmann'sche Zahnbalsam,

welcher die heftigsten Schmerzen in einer Minute stillt, ist bei Unterzähnetem zu haben.

Preis des Glases 36 fr.

Altsach im Oktober 1852.

J. P. Werlberger.

Zur Notiz

für ein verehrliches Publikum!

Da Hr. Anton Zellerer, Kupferschmiedemeister von Friedberg, aus Unverstand Spenglerarbeit übernimmt, so bin ich gezwungen, mich bei dem verehrlichen Publikum mit aller Art Kupferschmiedarbeiten zu empfehlen, welche Arbeit ich mir schmeichle auf das prompteste ausführen zu können.

Amand Sinterhuber, Spenglermeister.

Verkauf.

In dem Marktflecken Inchenhofen ist ein gut erhaltenes Anwesen mit realer Bäckerei und einem Grundbesitz von 16—17 Juchert zu verkaufen. Das Nähere ist in der Redaktion des Wochenblattes zu erfragen, an die man sich portofrei zu wenden bittet.

Öffentliche Verhandlungen des kgl. Kreis- und Stadtgerichts Altsach.

Anna Maria Karrmann, 70 jährige Händlerin von Langenmoosen, Gerichts Schrobenhausen, war in der üblen Lage, sich in ihren alten Tagen ihren Lebensunterhalt durch Bettel verschaffen zu müssen. Auf ihren desfallsigen Wanderungen lernte sie auch die Bäuerin Juliana Stegmaier zu Untenzell kennen.

Diese nun war eine eifrige Anbeterin des Votospieles; allein die tückische Fortuna war ihr nicht hold; denn obgleich sie jeden Morgen mit nageleim geträumten Nummern ihr Bett verließ, und solche dann im süßen Wahn, sie müssen kommen, jedesmal setzte, und obwohl sie im Besitze aller neu durchgesehenen, vielfach verbesserten und approbirten Traumbücher gewesen, und daher ihre täglichen und nächstlichen Traumbilder wohl auszulösen vermochte, namentlich nach bereits gezogenen Nummern, so vermochte sie doch nichts zu gewinnen.

Endlich ging ein neuer Hoffnungstern für sie auf in der Person der oben genannten Anna Maria Karrmann. Mit dieser, die auch ein Bettverleibsel war, kam sie auf solche zu sprechen; diese spiegelte ihr denn vor, daß sie um die schauerliche Mitternachtsstunde auf dem Gottesacker gewesen, dort unter Gekräuze der Uhu's und Eulen und heftigem Drausen des Windes einen Spiegel über ein Grab gehalten, worauf sie beim Mondlichte im Spiegel fünf Nummern gesehen habe, welche sie aber Niemand sagen dürfe, und die sie zu sehen nicht vermöge; sie hat jene ihr 1 fl. 24 fr. zu leihen, und versprach ihr von dem unausbleiblichen Gewinne Gilstausend Gulden zu überlassen. Die überglückliche Juliana, welche jetzt gar keinen Zweifel mehr hatte, daß die Lotterie nunmehr totaliter versprengt werde, und so ihr Ende erreiche, und im festen Glauben lebte, daß sie die 11.000 fl. schon im Sack habe, gab die verlangte Summe mit freudigem

Herzen her. Mit einer unbeschreiblichen Sehnsucht sah sie dem Ziehungstage entgegen, und als dieser endlich da war, der beglückenden Ankunft der Wahrsagerin. Diese erschien denn auch alsbald mit der seligen Botschaft, daß alle 5 Nummern gekommen seien, die Lotterie fertig sei und daß deshalb alle Lotto-Collecteurs in tiefer Trauer erscheinen müßten, und zwar ein volles Jahr lang. Die Freude der Frau Juliana war zu groß, als daß sich solche beschreiben ließe; sie hüpfte und sprang wie ein Indianerin, küßte und drückte die Madame Karrmann, die sie als ein überirdisches Wesen ansah, und biß ihr im Freudentaumel die Nase halb ab; sie sah in der Phantasie schon den herrlichen Bauernhof vor sich stehen, der nun angekauft werde, schon die prächtigen Feigen- und Eichen- und Schen- und Kühe- und Schaafe verüber ziehen, die von nun an in schön gewölbten Ställen wohnen sollen, u. s. w.

Welchen Eindruck mochte es bei solch Freuden-gefühlen auf sie machen, als ihr die Wahrsagerin eröffnete, daß sie den Gewinnst nicht sogleich erheben könne, da die Lotterien soviel Geld nicht besammeln haben, und solches erst herbeigeschafft werden müsse, und zugleich vorgab, daß sie auf Befehl Sr. königlichen Majestät zu den Allerhöchstdieselben sich begeben müsse, weil Sr. Majestät das Wunderkind, welches die Lotterie gesprengt habe, selbst sehen wolle; zu dieser Reise brauche sie Geld; sie erhielt hiezu von der Frau Juliana 24 fl.

Nach längerer Zeit erschien endlich die Wahrsagerin wieder, und fuhr einen Schubkarren; die Frau Juliana war nun, als sie jene von Ferne daher fahren sah, der Meinung, dieselbe bringe nun schon die 11,000 fl., und Geheule der herrlichsten Freude bezauberten sich ihrer wieder, die sich aber eben so schnell wieder verloren, weil die Frau Wahrsagerin nur Bettelkrod aufgeladen hatte. — Wie Reht's, fragte sie, mit dem Gewinnste, liebe Mariandl? Diese eröffnet hierauf, daß die Lottobeamten der Meinung seyen, es wüsse da nicht mit rechten Dingen zugegangen seyn, und deshalb die Ausbezahlung des Gewinnes verweigern; sie sei aber sogleich zu einem Advokaten gegangen, der sofort eine Klage bei dem zuständigen Gerichte eingereicht und ihr gesagt habe, der Gewinnst müsse ausbezahlt werden. Zur Führung dieses Prozeßes sei Geld nothig; und die Frau Juli-

ana gab nun im Verlaufe von zwei Jahren gegen 300 fl. zur Führung dieses fingirten Prozeßes her, und hatte in Ermangelung einer Baarschaft obigen Betrag bei verschiedenen Personen auf den Namen ihres Mannes aufgenommen, ohne ihm etwas davon zu sagen, überdieß all ihr Elbvergesschmeide versagt. Da endlich Frau Juliana kein Geld mehr hergeben konnte; die Wahrsagerin aber und ihre Tochter der Meinung waren, sie wolle keines mehr hergeben, so ordneten sie einen Mann an sie ab, der sich für den Schreiber des den Prozeßführenden Advokaten in München ausgab und vorspiegelte, daß der Prozeß nun bald sein glückliches Ende erreiche; der Advokat brauche aber wieder einen Vorschuß von 15 fl. — Der Pseudoschreiber, Namens Huber, ein Solbat, scheint nicht gehörig informiert gewesen zu sein, da er sein Anliegen dem Ehemann der Frau Juliana vorbrachte. Dieser packte aber den angeblichen Schreiber bei der Gurgel, und warf ihn zum Hause hinaus, die Frau aber erhielt von ihm die wohlverdiente und vielfach wiederholte Portion Prügel, und damit hatte der Vortoprozeß, bei dem auch die ansehnliche Tochter der Frau Wahrsagerin, nämlich die ledige Theres Mugbauer, insofern eine Rolle gespielt, als sie im Auftrage ihrer Mutter Briefe erlegenen Inhalts an diese und an die Juliana geschrieben und einen Geldbetrag von 24 fl. bei jener erhoben hatte, sein Ende erreicht. — Nur schade, daß der Pseudoschreiber nicht 1 Jahr früher erschien — es wären da ein paar hundert Gulden gerettet worden, zum Glücke aber, daß er jetzt erschien, sonst wäre die Juliana auch noch um ihr Bett gekommen.

Die beiden Angeklagten gestanden den Betrug, zu dem Noth sie verleitet, zu, nur in Ansehung des Manoevers auf dem Gottesacker bestanden Widersprüche, weshalb der Gerichtshof nur das Verbrechen des gemeinen, und nicht des ausgekauften Betrages annahm. —

Maria Karrmann hatte insofern auch von der Elisabetha Rupp zu Autenzell ein Darlehen von 12 fl. unter der falschen Vorspiegelung herangekriegt, daß sie 5000 fl. in der Lotterie gewonnen, und hatte selches nicht wieder bezahlt und nicht bezahlen können. Von den beiden Angeklagten, die beide oft in lautes Weinen ausbrachen, wurde Maria Karrmann wegen Verbrechens des fortgesetzten Betrages in Concurrenz mit einem Vergehen des Betrugs zu 1 1/2 Jahr Arbeitshaus, deren Tochter aber wegen Vergehens des Betruges, zu 6 Wochen Gefängniß verurtheilt.

Stand und Preis der Nischacher Schranne vom 9. Oktober 1852.

Frucht- Sorten.	Schrankenstand.			Durchschnittspr. pr. Schäffel.						Ganzer Erlos		Gegen die letzte Schranne ist der Mittelpreis									
	Im Ganzen vorhanden.	Hieran verkauft.	Im Rest geblieben.	höchster.		mittlerer.		mindest.		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.						
				fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.												
	S c h ä f f e l.																				
Malzen	192	192	—	19	19	18	6	17	23	3477	24	—	—	20	—						
Korn	89	89	—	17	1	16	11	15	43	1459	6	—	—	—	25						
Gerste	420	416	4	10	1	9	28	9	6	3938	7	—	—	39	—						
Haber	324	324	—	5	32	5	12	5	3	1688	9	—	—	4	—						
Summa	1025	1021	4							10562	46										

Nischacher Viktualien-Preise.

Fleisch, pr. Pund.	fr. pr.	Brod.	Vid. Roth.	Qu. Theil.	Mehl, pr. Dreißiger.	fl. fr. pr.
Schensfleisch, gemästetes	12	Halbkreuzer Semmel	—	2	—	6 3
Rudfleisch	9	Kreuzer Semmel	—	5	—	5 3
Rindfleisch	9	Halbkreuzer Roggl	—	3	1 1/2	4 3
Schweinsfleisch	15	Kreuzer Roggl	—	7	2 3	3 3
Kalbfeisch	14	Halbbagen Laib	—	17	2 2	4 1
Schaffelsch	9	Bagen Laib	1	3	1	3 3

Viktualien-Preise für Friedberg und Lechhausen.

Fleisch, pr. Pund.	fr. pr.	Brod.	Vid. Roth.	Qu. Theil.	Mehl, pr. Viertel.	fl. fr. pr.
Schensfleisch, gemästetes	12	Halbkreuzer Semmel	—	2	—	50
Rudfleisch	9	Kreuzer Semmel	—	4	—	42
Rindfleisch	9	Zweifkreuzer Roggl	—	13	2	34
Schweinsfleisch	16	Bierkreuzer Roggl	—	27	—	22
Kalbfeisch	9	Bagen Laib	—	21	—	40
Schaffelsch	8	Witzkreuzer Laib	1	30	—	—

Brod- und Mehl-Tarif fürs Land im königl. Landgericht Friedberg.

Mehl-Tage.						Brod-Tage.					
Gattung.	P r e i s e.					Gattung.	G e w i c h t				
	Mengen.		Bierling.		Maß.		Pund.	Loth.	Quint.		
	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.					fr.	
Feines Mundmehl	3	20	—	50	12 ¹ / ₂	Halbkreuzer Semmel	—	2	—		
Semmelmehl	2	48	—	42	10 ¹ / ₂	Kreuzer Semmel	—	4	—		
Geringeres Mehl	2	16	—	34	8 ¹ / ₂	Zweifkreuzer Roggl	—	14	—		
Radmehl	1	28	—	22	5 ¹ / ₂	Bierkreuzer Roggl	—	28	—		
Radmehl	2	32	—	38	9 ¹ / ₂	Bagen Laib	1	—	—		
						Witzkreuzer Laib	2	—	—		

Auswärtige Schrammen-Preise.

München 2. Oktober. Augsburg 8. Oktbr. Schrobenhausen 7. Oktbr. Rain 2. Oktober. Friedberg 7. Oktbr.

Ort der Schranne	Feizen.			Malzen.			Korn.			Gerste.			Haber.		
	hochst. mittl. mind.			hochst. mittl. mind.			hochst. mittl. mind.			hochst. mittl. mind.			hochst. mittl. mind.		
	fl.	fr.	fl.	fl.	fr.	fl.	fl.	fr.	fl.	fl.	fr.	fl.	fl.	fr.	fl.
München . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Augsburg . .	—	—	—	19	45	18	17	31	17	32	17	7	16	36	11
Schrobenhausen	—	—	—	7	18	3	17	19	16	10	15	19	14	34	10
Rain	—	—	—	19	23	18	6	16	13	47	15	15	10	2	9
Friedberg . .	7	6	6	36	6	29	18	50	18	8	16	8	11	10	16

(Druck der Schickler'schen Buchdruckerei.)

(Redigirt von Ch. Müller.)

Beilage

zum

Nichach-Friedberger Wochenblatt.

Nr. 41.

Bekanntmachung.

An den Magistrat der Stadt Nichach und sämmtlichen Markts- und Gemeinde-Verwaltungen
des Bezirkes.

(Den Vollzug der Regierungsanordnungen vom 21. September 1852 im Betreffe der Ueberhandnahme der
Kaufersesse und Körperverletzungen betr.)

In Folge der Ausschreibung der k. Regierung vom 21. September l. Js. (Kreis-Intelligenzbl. Nr. 49
Seite 1935) werden nachstehende polizeiliche Vorschriften und Maßregeln bekannt gegeben.

I.

Alle Individuen, welche sich bei einem Kaufersesse oder einer Körperverletzung, mag selbe im Wirthshause
oder Nachhausegehen vorgefallen sein, betheilt haben, werden unablässig der polizeilichen oder strafrechtlichen
Einschreitung auf angemessene Zeit von dem Wirthshausbesuche ausgeschlossen und dieses auf ihre Kosten in allen
Wirthshäusern der Umgegend angeschlagen, so wie alle Aufsichtsorgane zur Ueberwachung aufgefordert.

Wirths, welche solche Individuen in ihrem Hause dulden, werden in Strafen von 1 — 10 fl. verfällt.

II.

Individuen, welche wiederholt wegen eines Kaufersesses oder einer Körperverletzung als schuldig befunden
werden, werden unablässig der polizeilichen und strafrechtlichen Einschreitung mit Einschaffung in das
Zwangsarbeitshaus betrodt und für den nächsten verkommenden Fall wird die Androhung unnahehaftlich
in Vollzug gesetzt.

III.

Während des Laufs einer strafrechtlichen oder polizeilichen Untersuchung wegen Körperverletzung oder
Kaufersesse, so ferne letztere in dem Wirthshause oder bei dem Nachhausegehen vorgefallen, werden für die tref-
fende Gemeinde alle Tanzmusiken und Freinächte sistirt.

IV.

Bei wiederholten Kaufersessen in einer Gemeinde werden sogleich Anträge bei der k. Regierung von
Oberbayern auf Herabsetzung der Polizeistunde gestellt werden.

V.

Wirths, welche bei Entstehung von Kaufhändeln und bei Verübung sonstiger Excesse in ihrem Hause
nicht sogleich den Tanz bis zur Wiederherstellung der Ruhe einstellen und die Ausweisung der Excedanten nicht

mit allen zu Gebote stehenden Mitteln zu bewirken suchen, werden an Geld von 5 — 25 fl. und nach dem zweiten Rückfall mit der zeitweisen oder gänzlichen Entziehung der Bewilligung zur Abhaltung von Tanzunterhaltungen bestraft.

Haben die Wirthe solchen Excessen oder Raufhändeln durch Mitwirkung oder sonst auf irgend eine Art Vorschub geleistet, so wird denselben wenigstens für ein Jahr das Abhalten von Tanzmusiken entzogen, unabkrüchig der durch die Theilnahme verwirkten Strafen.

VI.

In Zukunft wird jedesmal bei allen Tanz-Musiken und Freinächten ein Gerichtsdiener Affisenz leisten, dem die verordnungsgemäße Gebühr zu zahlen ist. Sollte dieses wegen Unzulänglichkeit des Personals nicht geschehen können, wird die k. Gendarmie requirirt werden, um diese ständige Aufsicht durch geeignete Leitung von Patrouillen zu ersetzen.

VII.

Das Tragen und Feilbeiten von den im Griffe feststehenden spizigen Messern, sowie von Schnappmessern, welche geöffnet mittels einer Feder festgehalten werden können, ist in Zukunft allgemein und insbesondere bei Besuch von Wirthshäusern, Tanzmusiken, öffentlichen Zusammenkünften zc. verboten. Uebertretungen dieser Verbote haben Confiscation nebst Strafe von 5 — 50 fl. oder angemessene Arreststrafe zur Folge und zwar sogleich im ersten Uebertretungsfalle.

VIII.

Die Vorsteher werden wiederholt zur genauen Handhabung der Lokalpolizei, namentlich hinsichtlich der Aufsicht auf die Wirthshäuser und die Erhaltung der Ruhe und Ordnung in denselben aufgefordert, und zwar mit dem Bedeuten, daß Vernachlässigungen nicht nur Disciplinarstrafen, sondern auch Haftungs-Verbindlichkeiten für alle entstehenden Beschädigungen zur Folge haben.

IX.

Vorstehende Anordnungen sind von den Vorstehern in den Gemeinden drei Sonntage hintereinander jedesmal nach dem Vormittägigen Gottesdienste vor versammelter Gemeinde und unter Beilabung aller Wirthe und der jungen Bursche deutlich zu verlesen und in den Wirthshäusern anzuschlagen, zu welchem Zwecke den Vorstehern demnachst die nöthige Anzahl Exemplare mitgetheilt werden wird. Ueber den Vollzug ist binnen 6 Wochen bei Vermeidung einer Strafe von 2 Reichsthaler Anzeige zu erstatten.

Bei der großen Verantwortlichkeit, welche den Gemeindevorständen überbürdet ist, und bei den höchst unangenehmen Folgen, welche insbesondere die Wirthe treffen können, werden dieselben von selbst sich aufgefordert fühlen, auftauchende Excesse immer sogleich im Beginnen zu ersticken.

Insbesondere muß übrigens die bisherige geringe Aufmerksamkeit auf die im Griffe feststehenden Messer gerügt werden, da leider in der jüngsten Zeit das Tragen derselben wieder sehr zahlreich geworden ist.

Nischach, den 1. October 1852.

Königliches Landgericht Nischach.

Wimmer.